



PRÄSIDENTIALVERFÜGUNG

VOM 11. JULI 2026

GESCH.-NR. 2026-1324
BESCHLUSS-NR. 2026-169
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **01** **Bevölkerung und Sicherheit**
01.09 **Feuerwehr**
01.09.00 **Allgemeines**

BETRIFFT **Feuer- und Feuerwerksverbot Stadtgebiet Illnau-Effretikon, Sommer 2026**
Erlass eines umfassenden Verbots auf dem gesamten Stadtgebiet

AUSGANGSLAGE

Aufgrund der seit längerer Zeit andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen bzw. heissen Temperaturen, haben die verantwortlichen Stellen die aktuelle Lage auf Basis des zu Grunde liegenden Sachverhaltes beurteilt.

Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen.

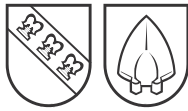
Die Wetterprognosen sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen über eine längere Zeitspanne notwendig.

Die Trockenheit führt zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann.

Aus diesen Gründen beurteilen die involvierten Stellen sowohl die Waldbrandgefahr als auch die allgemeine Brandgefahr (auf Feldern, auf Wiesen, auf Grünstreifen, Hecken, usw.) als sehr erheblich.

KOMPETENZENORDNUNG

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe; der Entscheid für das restliche Gebiet fällt der alleinigen Verfügungskompetenz der jeweiligen politischen Gemeinden zu.



PRÄSIDIALVERFÜGUNG

VOM 11. JULI 2026

GESCH.-NR. 2026-1324

BESCHLUSS-NR. 2026-169

KANTONALES FEUERVERBOT IM WALD UND IN WALDESNÄHE

Das kantonale Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, verfügte am 25. Juni 2026 ein ab 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, auf dem ganzen Kantonsgebiet geltendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 50 Meter).

Dieses Verbot umfasst auch bestehende, eingerichtete Feuerstellen, so bei Picknick- und Spielplätzen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie Holzkohlefeuer und -grills. Ferner wurde auf dem ganzen Kantonsgebiet ein Feuerwerkverbot (umfassend Raketen, Vulkane und dergleichen) im Wald und Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) sowie ein Verbot, Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1. August-Feuer) zu entfachen (Sicherheitsabstand 200 Meter), verfügt.

Die Stadt Illnau-Effretikon hat dieses Verbot über ihre Kommunikationskanäle verbreitet und an neuralgischen Stellen entsprechende Hinweise angebracht. Ferner wurde die Bevölkerung angehalten, Vorsicht beim Umgang mit Feuer walten zu lassen.

KOMMUNALES FEUERVERBOT FÜR DAS GESAMTE STADTGEBIET

Die Gemeinden des Bezirks Pfäffikon streben an, eine möglichst einheitliche Praxis zu fahren, damit die Handhabung auch für die Bevölkerung möglichst konzipiert nachzuvollziehen ist. Gemäss heutigem Wissensstand beabsichtigen alle Bezirksgemeinden, spätestens auf Montag, 13. Juli 2026, 12.00 Uhr, ein generelles Feuerverbot zu verhängen.

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwartet) erscheint es als absolut notwendig, das Gebiet der Stadt Illnau-Effretikon vor Bränden zu schützen.

Eine andere, mildere Massnahme als den Erlass eines absoluten Feuerwerk- und Feuerverbots im Freien (umfassend das Entzünden von Feuerwerk, inkl. Kleinf Feuerwerk, Fackeln und offenem Feuer, inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle, das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschaternen oder dergleichen und insbesondere auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze sowie Dachterrassen) ist nicht ersichtlich. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage begegnet werden.

Das Grillieren mit einem, resp. Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehaltlich der Anwendung der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehaltlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträger, hingegen bis auf Weiteres erlaubt.

VOLLZUG

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG; LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.



PRÄSIDIALVERFÜGUNG

VOM 11. JULI 2026

GESCH.-NR. 2026-1324

BESCHLUSS-NR. 2026-169

INKRAFTTRETEN

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der starken Trockenheit unbestrittenermassen eine grosse Brandgefahr.

Die Verfügung ist entsprechend ab sofort zu vollstrecken im Sinne, dass das Feuern im Freien und das Entzünden von Feuerwerk ab sofort gänzlich zu unterlassen sind. Allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 25 Abs. 3 VRG).

Das Feuerverbot bleibt bis auf Weiteres in Kraft und wird erst nach ergiebigen, flächendeckenden Niederschlägen wieder aufgehoben. Die Bevölkerung wird zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgerufen, um Wald- und Flurbrände zu verhindern.

PRÄSIDIALVERFÜGUNG

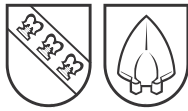
Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ergeht in dieser Sache gestützt auf § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) eine Präsidialverfügung des Präsidenten des Stadtrates von Illnau-Effretikon. Mit einem Entscheid kann nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Stadtrates zugewartet werden. Der zuständige Stadtrat des Ressorts Sicherheit und die internen Fachstellen haben bei der Entscheidungsfindung mitgewirkt.

DER PRÄSIDENT DES STADTRATES VON ILLNAU-EFFRETIKON

IN KONSULTATION DER INVOLVIERTEN FACHSTELLEN

VERFÜGT:

1. Für das Stadtgebiet Illnau-Effretikon wird gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) ein generelles Feuerverbot erlassen.
2. Das Feuerverbot umfasst folgende Regelungen:
 - Kein Abbrennen von Höhenfeuern.
 - Kein Abbrennen von Feuer- und Kleinf Feuerwerken (inkl. Vulkane, usw.) und Zündkörpern jeglicher Art.
 - Kein Anzünden von Fackeln.
 - Kein Wegwerfen von brennenden oder glühenden Gegenständen, insbesondere Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer.
 - Keine offenen Grill-, Lager- oder 1. August-Feuer im Freien (Feuerung mit Holz, Kohle oder Holzkohle), unabhängig vom Abstand zum Wald. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen, Einweggrills auf öffentlichem oder privatem Grund, auf Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen.
 - Kein Steigenlassen von «Himmelslaternen», Glücks- und Wunschlaternen, Heissluftballonen, Ballonen mit Wunderkerzen und dergleichen (gekaufte oder selbstgefertigte)



PRÄSIDIALVERFÜGUNG

VOM 11. JULI 2026

GESCH.-NR. 2026-1324

BESCHLUSS-NR. 2026-169

3. Das Grillieren mit bzw. das Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills bleibt im Freien und auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen erlaubt. Vorbehalten bleiben anderslautende Regeln der jeweiligen Hausverwaltung. Bei der Verwendung von Gas- oder Elektrogrills sind die üblichen Sorgfaltsmassnahmen zu beachten (Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund).
4. Dieses Feuer- und Feuerwerksverbot gilt ab Montag, 13. Juli 2026, 12.00 Uhr, und dauert bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbotes bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge.
5. Das absolute Feuerwerk- und Feuerverbot wird im gesamten Stadtgebiet mit Hinweistafeln und über die städtischen Kommunikationskanäle bekannt gemacht.
6. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen beim Statthalter des Bezirks Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.
8. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales
 - b. Abteilung Sicherheit
 - c. Abteilung Sicherheit, Feuerwehrkommandant
 - d. Abteilung Sicherheit, Stadtpolizei
 - e. Abteilung Hochbau
 - f. Abteilung Hochbau, Sportzentrum
 - g. Abteilung Tiefbau
 - h. Abteilung Tiefbau, Unterhaltsbetrieb
 - i. Kantonspolizei Zürich, Station Effretikon

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Versandt am: 13. Juli 2026

pw